



## Kurzarbeitergeld für Vertragsarztpraxen?

Arztpraxen sind als Betriebe mit sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigten bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich kurzarbeitergeldfähig. Allerdings sollen nach einer internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) Vertragsarztpraxen kein Kurzarbeitergeld zur Überbrückung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch die Corona-Pandemie erhalten. Die BA begründet dies mit den im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten („GKV-Schutzschirm“). Die Ausgleichszahlungen wirkten wie eine Betriebsausfallversicherung, sodass die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld fehlten, so die Behörde. Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld bestehe daher nicht.

Sollte eine Praxis allerdings aufgrund von ausbleibenden Privatpatienten existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleiden, kommt laut KBV Kurzarbeitergeld grundsätzlich in Betracht. Nicht alle Ausfälle werden durch den GKV-Schutzschirm kompensiert, für ausbleibende Einnahmen aus Privatbehandlungen gibt es keinen Ausgleich. Ärzte, die aus diesem Grund Kurzarbeitergeld für ihre Mitarbeiter beantragen möchten, sollten dies gegenüber dem Arbeitsamt deutlich machen. Ob eine Zahlung erfolgt, liegt in der Entscheidung der Behörde.

### Das „Corona-Hilfspaket“ im GKV-Schutzschirm sieht Folgendes vor:

- Praxen mit Umsatzverlusten von zehn Prozent und mehr und einem pandemiebedingten Rückgang der Fallzahlen können einen Ausgleich für extrabudgetäre Leistungen wie Früherkennungsuntersuchungen, Impfungen oder ambulante Operationen erhalten. Vergleichszeitraum ist das jeweilige Quartal des Vorjahres.
- Verluste bei Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) können durch die Kassenärztlichen Vereinigungen kompensiert werden. Die MGV wird dazu an die Kassenärztlichen Vereinigungen trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang ausgezahlt. Die Krankenkassen müssen also genauso viel Geld für die Versorgung der Patienten bereitstellen wie zu „normalen“ Zeiten.

Nach welchen genauen Vorgaben die Verluste in der extrabudgetären Gesamtvergütung und in der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ausgeglichen werden, wird derzeit zwischen KVn und Krankenkassen verhandelt. Geregelt sind die Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten im Paragraphen 87a Abs. 3b S. 3 SGB V.

## Dritte Verteilungsrunde von Schutzmaterial startet morgen

Seit Beginn der Corona-Pandemie stattet die KV Nordrhein die Praxen mit Schutzmaterial aus, obwohl es nicht zu ihren originären Aufgaben gehört. „Wir übernehmen Verantwortung für Patienten, Ärzte und die Beschäftigten in den Praxen, die trotz aller Widrigkeiten den Betrieb in den Praxen aufrechterhalten haben – dafür sind wir sehr dankbar“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.



„Anders als in den Kliniken hat es in den Praxen keine aktive Reduzierung des Versorgungsangebots gegeben, auch wenn natürlich viele Patienten den Weg in die Praxis gemieden haben. Das dürfte sich nun durch die Lockerungen nach und nach ändern – daher ist es umso wichtiger, dass die Praxen über Schutzmaterial verfügen.“

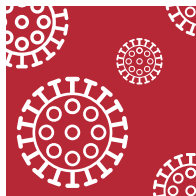
Morgen startet die dritte nordrheinweite Verteilrunde von Schutzmaterial an fast alle Arztgruppen und Psychotherapeuten in Nordrhein. Für den Zeitraum von etwa zwei Wochen werden erneut an sieben zentralen Ausgaborte Tausende von Ärztinnen und Ärzte mit Schutzmaterial ausgestattet. Aufgrund der zuletzt ausreichend eingetroffenen Nachschubmengen aus der zentralen Materialbeschaffung des Bundes sowie aus Eigenbestellungen in größerem Maßstab kann die KVNO die Praxen diesmal mit größeren Mengen an Schutzmasken, Schutzhandschuhen und Desinfektionsmittel versorgen. „Dieses Material ist ausschließlich für unsere Mitglieder und deren Praxispersonal bestimmt“, stellt der KVNO-Chef mit Blick auf die in dieser Woche gestartete allgemeine Maskenpflicht klar, die auch in Arztpraxen besteht. Wenn Ärzte Masken aus ihren Beständen an Patienten abgeben möchten, so sei das deren individuelle Entscheidung.

Insgesamt hat die KV Nordrhein bisher rund 2,6 Millionen Mund-Nasen-Schutz, 525.000 FFP 2/3-Masken, 1,2 Millionen Paar Handschuhe und fast 12.000 Liter Desinfektionsmittel an Praxen in Nordrhein verteilt. Allein in den vergangenen beiden Wochen sind über 15.000 Ärzte und Psychotherapeuten mit Schutzmaterial versorgt worden.

## Mammographie-Screening: Ab 4. Mai wieder Einladungen

Für das Mammographie-Screening werden ab dem 4. Mai wieder Einladungen verschickt. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) festgesetzte Frist für die Aussetzung des Einladungswesens wird nicht verlängert. Somit können in den Screening-Einheiten demnächst wieder Mammographie-Aufnahmen – unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln – erstellt werden. Auch ausgefallene Früherkennungsuntersuchungen können nachgeholt werden.

Der G-BA hatte am 25. März beschlossen, das Einladungswesen zum Mammographie-Screening bis zum 30. April befristet auszusetzen. Jetzt geht der G-BA davon aus, dass in den Screening-Einheiten Bedingungen inzwischen geschaffen werden konnten, die eine Wiederaufnahme des Einladungswesens verantwortbar machen. Unabhängig davon kann die lokale Situation es erfordern, dass von der Entscheidung des G-BA abweichende Einzelentscheidungen zu treffen sind, veranlasst beispielsweise durch Gesundheitsämter.



## Erleichterte Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke

Während der Corona-Pandemie wird die Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke erleichtert, um den Patientenkontakt mit Praxen und Apotheken gering zu halten. Das regelt die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung, die am 22. April in Kraft getreten ist. Die Änderungen treten wieder außer Kraft, wenn die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgehoben wird, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

Apotheken können danach ein anderes vorrätiges Arzneimittel abgeben, wenn „das auf der Grundlage der Verordnung abzugebende Arzneimittel nicht vorrätig ist“, also beispielsweise, wenn das Rabattarzneimittel nicht verfügbar ist. Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorhanden und das eigentlich abzugebende Arzneimittel auch nicht lieferbar, darf ein anderes lieferbares, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben werden.

Wenn die Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird, dürfen Apotheken außerdem ohne Rücksprache von den Vorgaben der Verordnung abweichen und

- eine andere Packungsgröße (kleinere oder größere Packung, wenn beispielsweise eine kleinere Dosierung abgegeben wird)
- eine andere Packungszahl (z. B. 5 x 20 St. statt 100 St.)
- Teilmengen aus einer größeren Packung
- oder – sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen – eine andere Wirkstärke (also bspw. 2 x 5 mg statt 10 mg) abgeben.

Mit (telefonischer) Rücksprache können Apotheken von der Verordnung abweichen, wenn ein Aut idem Kreuz gesetzt wurde oder wenn der Wirkstoff nicht lieferbar ist und „aut simile“ abgegeben werden soll. Bei Substitutionsmitteln, wie beispielsweise Methadon, können nur Teilmengen abgegeben werden, Packungsgröße, -anzahl und Wirkstärke dürfen nicht verändert werden.

Für die Mittel der Substitutionsausschlussliste nach Anlage VII der Arzneimittel-Richtlinie (Levothyroxin, Phenprocoumon u.a.) sind die Regelungen uneinheitlich. Bei den Ersatzkassen kann nach Rücksprache mit dem Arzt ein anderes Arzneimittel als das verordnete von der Apotheke abgegeben werden. Eine Dokumentation auf dem Rezept reicht aus. Bei den Primärkassen ist die Abgabe eines anderen Arzneimittels ebenfalls möglich, allerdings muss der Arzt dafür weiterhin ein neues Rezept ausstellen. Die alleinige Dokumentation auf dem Rezept reicht derzeit (Stand 18.05.2020) nicht aus.

Weitere Regelungen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung betreffen die Verordnung von Substitutionsmitteln (Methadon und Co.), die Verordnung im Rahmen der Entlassmedikation und den Botendienst der Apotheken. Bei einer anderen Abgabe von Arzneimitteln sind gemäß der Verordnung Retaxationen gegenüber den Apotheken ausgeschlossen. Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen wurden hingegen – trotz Intervention der KBV – nicht aufgenommen.



## Neue Rubrik auf [coronavirus.nrw](https://coronavirus.nrw): Übersichtlich und immer dabei

Gleich zu Beginn der Corona-Pandemie hatte die KV Nordrhein die Website [coronavirus.nrw](https://coronavirus.nrw) veröffentlicht, um Praxen in Nordrhein aktuell und regelmäßig mit Informationen rund um die Coronakrise zu versorgen. Sie wird seitdem rund 2.500 Mal am Tag angeklickt und kommt so auf insgesamt 150.000 Besuche seit ihrem Start. Nutzer riefen bislang 330.000 Seiten auf und haben rund 37.000 Dokumente heruntergeladen.

Die Plattform entwickelt sich stetig weiter. Nach der Umgestaltung der Startseite und einer lesefreundlicheren Darstellung der wichtigsten Fragen und Antworten ist nun die Rubrik „Neues“ hinzugekommen. Unter [coronavirus.nrw/neues](https://coronavirus.nrw/neues) finden Praxen fortan alle Meldungen schnell und übersichtlich im Ticker-Format. Nicht nur am PC, sondern auch unterwegs mit Tablet oder Handy lassen sich so alle Inhalte schnell aufrufen. Praxen erhalten natürlich weiterhin alle Infos gebündelt in den PDF-Formaten per E-Mail und Fax.